



für den Landkreis Freyung-Grafenau Muster

Nummer 16 **Freyung, 30.09.2017** **47. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
16.06.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut	43
20.08.2017	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger – St. Oswald, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2017	44
05.09.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	45
06.09.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	45
13.09.2017	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Wolfstein (Gemeinde Haidmühle)	46
13.09.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Wolfstein	47
14.09.2017	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über ein Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Schönbrunner Wald für die Wasserversorgung der Gemeinde Hohenau	47
20.09.2017	Aufruf des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Haus- und Straßensammlung 2017 für unsere Kriegsgräber vom 20. Oktober bis 5. November (Kernsammelzeitraum)	47
22.09.2017	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30. Juni 2016	48
26.09.2017	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	48
28.09.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2017	48

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2017
des Schulverbandes
Haidmühle-Philippsreut**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwal-

tungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 103.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 51 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.019,61 Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.700,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Haidmühle, 16.06.2017

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

gez.

Fenzl

Schulverbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes
Schönanger - St.Oswald,
Landkreis Freyung-Grafenau,
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 63 GO und § 18 Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 362.600,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs:

- (1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage nach § 19 Abs. 2 der Satzung) wird auf 282.600,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Investitionsumlage nach § 19 Abs. 1 der Satzung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuschönau, 20.08.2017

Abwasserzweckverband Schönanger - St. Oswald

Alfons Schinabeck
1. Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2017
des Zweckverbandes Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.811.220 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 414.850 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandsatzung n.F.

Landkreis Freyung-Grafenau	150.000 Euro
GemeindePhilippsreut	50.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile - Verfügung der Regierung von Niederbayern vom 21.07.2017 Az.: 12-1444-29-1-1.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 21.07.2017 die Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut im Landratsamt Zimmer W/106 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, den 05.09.2017

Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

gez.

Gruber

Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2017
des Schulverbandes
der Hauptschule Freyung**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 770.600 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.700 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 384.900 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 206 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.868,45 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 128.400 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 16.08.2017 Az.: 21-941/2-8 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02.10. bis einschl. 10.10.2017 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäfts-

stunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, 06.09.2017

Hauptschulverband Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Aufhebung der Anordnung
zur Sicherung eines Naturdenkmals im
Landkreis Wolfstein
(Gemeinde Haidmühle)
vom 13. September 2017**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Wolfstein/Ndb. vom 20.09.1956 (Amtsblatt Nr. 24 vom 03.10.1956 des ehemaligen Landkreises Wolfstein) über die Unterschutzstellung der Linde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Haidmühle, an der Einmündung des Dreisesselsummerweges in die Ewigkeitsstraße, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 13.09.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im
Bezirk Wolfstein
vom 13. September 2017**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Wolfstein vom 02.12.1937 (Amtsblatt Nr. 40 vom 11.12.1937 des ehemaligen Landkreises Wolfstein) wird wie folgt geändert:

Das Naturdenkmal Nr. 10 mit der Bezeichnung „2 Linden (Dorflinden), mitten im Dorf Dorn, links und rechts neben der Kapelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 702 der Gemarkung Ratzing, Stadt Waldkirchen, wird von der Liste der Naturdenkmäler gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 13.09.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Verordnung des
Landratsamtes Freyung-Grafenau
zur Aufhebung der Verordnung über ein
Wasserschutzgebiet
im gemeindefreien Gebiet
Schönbrunner Wald
für die Wasserversorgung der
Gemeinde Hohenau**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasser-

haushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.03.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 8 vom 05.04.1991, über ein Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Schönbrunner Wald für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenau wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

gez.

Freyung, 14.09.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**AUFRUF
zur Haus- und Straßensammlung 2017
für unsere Kriegsgräber vom 20. Oktober
bis zum 5. November
(Kernsammelungszeitraum)**

Der Landesverband Bayern des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. führt vom 20. Oktober bis zum 5. November 2017 seine Haus- und Straßensammlung durch.

Der gemeinnützige Verein wurde nach dem 1. Weltkrieg von einer Bürgerinitiative gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallenen Deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,7 Millionen Gräber auf 833 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Verein in Osteuropa die Gebeine von über 883.000 Gefallenen geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 25.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps werden alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft konfrontiert. Diese Form der Friedensarbeit ist international einzigartig und vorbildlich. Die Deutsche Kriegsgräberfürsorge ist aber auch international die einzige, die sich zum Großteil aus Spenden selbst finanzieren muss.

Gerade heute ist es so wichtig auf die verheerenden Folgen von Krieg aufmerksam zu machen.

Bitte helfen Sie uns dabei!

Landshut, 20.09.2017

**Volkbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bezirksverband Niederbayern**

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
zum 30. Juni 2016**

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	970
09 272 118	Freyung, Stadt	7.237
09 272 119	Fürsteneck	872
09 272 120	Grafenau, Stadt	8.285
09 272 121	Grainet	2.430
09 272 122	Haidmühle	1.337
09 272 126	Hinterschmiding	2.428
09 272 127	Hohenau	3.295
09 272 128	Innernzell	1.536
09 272 129	Jandelsbrunn	3.319
09 272 134	Mauth	2.325
09 272 136	Neureichenau	4.354
09 272 146	Neuschönau	2.206
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.854
09 272 139	Philippsreut	654
09 272 140	Ringelai	1.915
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.400
09 272 142	Saldenburg	1.947
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.923
09 272 145	Schöfweg	1.303
09 272 147	Schönberg, Markt	3.836
09 272 149	Spiegelau	3.872
09 272 150	Thurmansbang	2.416
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 273
09 272 152	Zenting	1.183
Zusammen		78.170

Fürth, 22.09.2017

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

gez.
Sabine Keller

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung
in der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der
Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 18.10.2016, Az. 30-732/3, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freyung, 26.09.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Höcherl
Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Sport und Erholung Grafenau
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.947.231,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.792.259,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 41.000,00 Euro aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 956.370,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis Freyung-Grafenau

8,5/25stel á 38.254,80 Euro,
somit Umlage 325.165,80 Euro

für die Stadt Grafenau

16,5/25stel á 38.254,80 Euro,
somit Umlage 631.204,20 Euro
956.370,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 324.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund § 2 genehmigungs-

pflichtig ist, mit Schreiben vom 22.09.2017, Nr. 12-1444-16-1-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 28.09.2017

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
